

Klaus Langer, Arnikaweg 5 B in 12357 Berlin; Tel.: (030) 662 5444

Betroffenenvertreter für das Buckower / Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebieten (BRB) am Runden Tisch Grundwassermanagement im Jahre 2012 – im 19. Jahr der Grundwassernotlage im BRB

Runder Tisch Grundwassermanagement 2012

Abhilfe aus der anhaltenden langjährigen Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) – Auswertung der Maßnahmenvorschläge

zur Vorlage an das Berliner Abgeordnetenhaus

Heilen statt Zerstören!

Berlin, im Mai 2013

Auswertung der Maßnahmenvorschläge für das BRB im Rahmen des Runden Tisches Grundwassermanagement: Heilen statt Zerstören!

I. Mangelhafte Verwaltungsakte der staatlichen Organe des Landes Berlin im Grundwassergeschehen des BRB, eine Halbierung der Förderleistung des Wasserwerkes Johannisthal (**WJ**), das 1997 eingeführte Abwasserrecycling und das seit 1993 laufende Ökologische Großprojekt Berlin (**ÖGP**), Altlastensanierung im Südosten Berlins, waren ursächlich für die Grundwassernotlage im BRB.

Das seit nunmehr fast 2 Jahrzehnten andauernde **Zerstören** der Gesundheit und der Wohngebäude (Standicherheit) tausender Bürger/innen kann nur durch das **Heilen** der vorausgegangenen Fehler der staatlichen Organe beendet werden:

Siedlungsverträgliche Grundwasserstandssteuerung durch das Land Berlin gemäß den vom Berliner Abgeordnetenhaus geschaffenen gesetzlichen Grundlagen.

II. In der Erkenntnis, dass die betroffenen Bürger/innen die Grundwassernotlage weder verursacht noch verschuldet haben und sich auch nicht selbst aus der Grundwassernotlage helfen konnten, beschloss das Berliner Abgeordnetenhaus:

1. Maßnahmen zur Abhilfe aus der Notlage, u. a. im BRB:

1995: Bau und Betrieb der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg (HEGL) mit Finanzierung durch das Land Berlin und

2001: Weiterer Betrieb der HEGL und Abschlag vom Gelände des **WJ** in den Teltowkanal (TK) – bei Abschaltung des **WJ** vom Versorgungsnetz der BWB im Jahr 2001 wegen der kontaminierten Grundwasserzuflüsse – mit Finanzierung durch das Land Berlin entsprechend den unter 2. aufgeführten gesetzlichen Grundlagen.

2. die gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin:

1999: Einfügung des § 37 a mit Einzelbegründung in das Berliner Wassergesetz (BWG),

2001: Grundwassersteuerungsverordnung (GruWaSteuV) und

2005: Forderung, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.

2008: Im Rahmen des **ÖGP**, das federführend von der Senatsumweltverwaltung geleitet wird, wird als eins von zwei „Elementarzielen“ das Gewährleisten siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des **WJ** festgelegt.

III. Umfang und Kosten für die Sicherungs- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der o. a. gesetzlichen Vorgaben für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im **ÖGP**. Sie sind in den 3 folgenden Auswertungstabellen und in der abschließenden Zusammenfassung dargestellt.

IV. Die Finanzierung

1. Finanzierung durch das Land Berlin

Die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses bilden den rechtlichen Rahmen für die seit 1995 bis heute durchgehend für das BRB vorgenommene Finanzierung der Hilfsmaßnahmen durch das Land Berlin.

Die Kosten für die nachstehend in den Tabellen genannten Abhilfemaßnahmen / Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung sind daher entsprechend Einzelbegründung zu § 37 a BWG grundsätzlich vom Land Berlin zu finanzieren.

2. Ewigkeitskosten – Ewigkeitseinnahmen – Übergangszeit

a. Ewigkeitskosten

In der Mitteilung der Senatsumweltverwaltung an das Berliner Abgeordnetenhaus zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände (Drs 15/5549 vom 12.10.2006) werden unter 4.3.2 die Kosten für eine Grundwasserhaltung durch die BWB genannt: „Danach führen die vorgenommenen Grundwasserhaltungsmaßnahmen in den Wasserwerken Jungfernheide und Johannisthal zu Ausgaben von ca. 0,10 € pro m³ inklusive aller Nebenkosten und Mehrwertsteuer.“ Im Abschlussbericht der Umweltverwaltung werden Prozesskosten von 1,04 € pro m³ genannt.

Die von der Senatsumweltverwaltung ermittelten „**Ewigkeitskosten**“ für Grundwasserhaltungsmaßnahmen / Ergänzungsfördermengen erweisen sich unter dieser Abschätzung als **10-fach** überhöht: Statt **4,8 Mrd. €** in 50 Jahren oder **96 Mio. € / a**, tatsächlich ca. **480 Mio. €** in 50 Jahren oder ca. **9,6 Mio. € / a**. Die seit ca. 18 Jahren vom Land Berlin für das BRB durchgeführte Finanzierung von Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage entspricht den in der Drs 15/5549 vom 12.10.2006 genannten Kosten.

Hinzu kommt: Die Umweltverwaltung prognostizierte am Runden Tisch für die Mitte des Jahrhunderts einen Klimawandel mit einer Abnahme der Niederschläge um ca. 40 %. So werden die relativ geringen „Ewigkeitskosten“ im Laufe der nächsten 35 Jahre (Übergangszeit!) unaufhaltsam gegen „**Null**“ gehen.

b. Ewigkeitseinnahmen

Dem stehen die „**Ewigkeitseinnahmen**“ des Landes Berlin aus dem Grundwasserentnahmeentgelt und aus an das Land Berlin abzuführenden Gewinnen der BWB entgegen. Sie betragen im Jahr 2011 ca. **190 Mio. €**, in 50 Jahren bei voraussichtlich steigender Tendenz: mehr als **10 Mrd. €**.

c. Übergangszeit

Es dürfte sicher nicht ins Gewicht fallen, wenn ein kleiner Teil dieser enormen Einnahmen in einer **Übergangszeit** (siehe 2. a) dem Grundwassermanagement der Senatsumweltverwaltung zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände gemäß den gesetzlichen Vorgaben in Berlin zur Verfügung gestellt wird.

3. Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen des ÖGP

In diesem Kontext sollte zügig geprüft werden, inwieweit noch Finanzmittel zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung als „Elementarziel“ nach den gesetzlichen Vorgaben (Einzelbegründung zu § 37 a BWG) im Rahmen des ÖGP beim Bund, dem Hauptfinanzier, beantragt und bereitgestellt werden können.

4. Mitfinanzierung durch die Europäische Union

Es sollte ferner auch geprüft werden, inwieweit Finanzmittel der Europäischen Union, z. B. aus dem Fonds für regionale Entwicklung „Investition in Ihre Zukunft“, beantragt und bereitgestellt werden können.

Das sollte analog zum Hochwasserschutz der Kleinstadt Miltenberg am Main (< 10.000 Einwohner) geschehen: Hier wurden insgesamt Finanzmittel in Höhe von ca. 50 Mio. € unter Beteiligung der EU bereitgestellt. Die Mittel sind bereits zum großen Teil in den Bau der Anlagen geflossen.

Auswertung der 1. vorgeschlagenen Maßnahme für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Heilen statt Zerstören!

Vorschlag (Autor) Voraussetzungen	Lage	Erforderliche Maßnahme	Nutzen für von siedlungsunverträglichen Grundwasserständen Betroffene	Weiteres Vorgehen	Kosten
<p>Betroffenenvertretung für das BRB:</p> <p>Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)</p>	<p>Urstromtal Einflussbereich des WJ</p>	<p>Grundwasserfördermenge: ca. 17,2 Mio. m³ / a; Versorgung des Bezirks Neukölln, wie vor der Teilung der Stadt, statt heute: Versorgung aus 5 ! verschiedenen Wasserwerken im Westen der Stadt über 30 km lange Leitungen.</p> <p>Zu prüfen ist, ob im WJ durch eine Umverteilung der Gesamtfördermenge aller Wasserwerke in Berlin zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke die oben genannte Fördermenge zu erreichen ist.</p> <p>Ermitteln und Festlegen von Mindestfördermengen gemäß Einzelbegründung zu § 37 a BWG im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das WJ.</p>	<p>Keine weitere Gefährdung der zwischen 1959 und 1989 im Rahmen der Baugenehmigung nach § 62 BauO Bln öffentlich-rechtlich <u>fehlerhaft</u> – ohne Berücksichtigung der Gefahren durch jederzeit mögliche, extrem hohe Grundwasserstände – geprüften und bescheinigten <u>Standicherheit</u> für ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude im BRB;</p> <p>Schutz der Allgemeinheit vor der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben durch standunsichere Bauwerke, die auch nachträglich nicht standsicher werden! Es gibt kein „höheres Recht“ nach § 5 WHG zur Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin. Dem stehen rechtlich die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber: § 37 a BWG mit Einzelbegründung (1999), GruWaSteuV (2001) und die Forderungen der Abgeordneten von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.</p>	<p>Sofortiges Einleiten bzw. Fortsetzen des öffentlichen wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens zu der 1996 von den BWB für das WJ beantragten Förderleistung von 17,2 Mio. m³ / a, sobald der Abschluss des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) erkennbar ist.</p> <p>Das Dargebot (ausgeglichene Grundwasserbilanz) für das WJ lt. Wasserversorgungskonzept 2040: 23,6 Mio. m³ / a erlaubt die oben angenommene Förderleistung.</p>	<p>Keine, da das im Jahre 2001 abgebrochene Erlaubnisverfahren für das WJ weiter- bzw. neu durchzuführen ist</p>

Auswertung der 2. vorgeschlagenen Maßnahme für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Heilen statt Zerstören!

Vorschlag (Autor) Voraussetzungen	Lage	Erforderliche Maßnahme	Nutzen für von siedlungsunverträglichen Grundwasserständen Betroffene	Weiteres Vorgehen	Kosten
<p>Betroffenenvertretung für das BRB:</p> <p>Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal (WJ)</p> <p>Annahme: Im Jahr 2018 hat das ÖGP sein 25-jähriges Jubiläum. Sollten die Sanierungsarbeiten im Grundwassergeschehen im Südosten Berlins bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB mit relativ geringen Kosten erreicht werden.</p>	<p>Urstromtal Einflussbereich des WJ</p>	<p>Variante aus Tabelle 2, Zeile 5: Grundwasserfördermenge im WJ: 12,8 Mio. m³ / a.</p> <p>Zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandsteuerung zusätzlich erforderlicher Abschlag in den Teltowkanal (TK): Ca. 4,8 Mio. m³ / a</p> <p>Ermitteln und Festlegen von Mindestfördermengen gemäß Einzelbegründung zu § 37 a BWG im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das WJ.</p>	<p>Keine weitere Gefährdung der zwischen 1959 und 1989 im Rahmen der Baugenehmigung nach § 62 BauO Bln öffentlich-rechtlich fehlerhaft – ohne Berücksichtigung der Gefahren durch jederzeit mögliche, extrem hohe Grundwasserstände – geprüften und bescheinigten <u>Standicherheit</u> für ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude im BRB;</p> <p>Schutz der Allgemeinheit vor der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben durch <u>standunsichere</u> Bauwerke, die auch nachträglich nicht standsicher werden!</p> <p>Es gibt kein „höheres Recht“ nach § 5 WHG zur Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin. Dem stehen rechtlich die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber: § 37 a BWG mit Einzelbegründung (1999), GruWaSteuV (2001) und die Forderungen der Abgeordneten von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.</p>	<p>Sofortiges Einleiten bzw. Fortsetzen des öffentlichen wasserbehördlichen Erlaubnisverfahrens der 1996 von den BWB für das WJ beantragten Förderleistung von 17,2 Mio. m³ / a (zwischenzeitlich reduziert auf 12,8 Mio. m³ / a) nach erkennbarem Abschluss des Ökologischen Großprojekts Berlin (ÖGP) bis zum Jahr 2018.</p> <p>Zusätzlich: Genehmigung eines Abschlages von ca. 4,8 Mio. m³ / a in den TK.</p> <p>Das Dargebot (ausgeglichene Grundwasserbilanz) für das WJ lt. Wasserversorgungskonzept 2040: 23,6 Mio. m³ / a.</p> <p>Es ist zu eruieren, ob die nebenstehenden Kosten im Rahmen des ÖGP oder aus dem Landeshaushalt gem. Einzelbegründung zu § 37 a BWG zu übernehmen sind.</p>	<p>282.740,- € / a</p>

Auswertung der 3. vorgeschlagenen Maßnahme für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB)

Heilen statt Zerstören!

Vorschlag (Autor) Voraussetzungen	Lage	Erforderliche Maßnahme	Nutzen für von siedlungsunverträglichen Grundwasserständen Betroffene	Weiteres Vorgehen	Kosten
<p>Betroffenenvertretung für das BRB:</p> <p>Wiederinbetriebnahme des Wasserwerkes Johannisthal (WJ) bis 2018 <u>nicht</u> möglich.</p> <p>Annahme: Im Jahr 2018 hat das ÖGP sein 25-jähriges Jubiläum. Sollten die Sanierungsarbeiten im Grundwassergeschehen im Südosten Berlins bis dahin <u>nicht</u> abgeschlossen sein, so sind ein Abschlag des Grundwassers in den Teltowkanal, die Ertüchtigung der bestehenden Heberbrunnenanlage im Glockenblumenweg (HEGL) und der Neubau einer Heberbrunnenanlage im Seidelbastweg (HESEIDL) erforderlich.</p>	Urstromtal Einflussbereich des WJ	<p>Variante aus Tabelle 3, Zeile 1:</p> <p>1. Abschlag in den TK: 12,8 Mio. m³ / a</p> <p>2. Unterhaltung, ggf. Neubau der HEGL. Förderung der HEGL: Max.: 2,223 Mio. m³ / a</p> <p>3. Neubau und Unterhaltung der HESEIDL: Max.: 2,223 Mio. m³ / a</p>	<p>Keine weitere Gefährdung der zwischen 1959 und 1989 im Rahmen der Baugenehmigung nach § 62 BauO Bln öffentlich-rechtlich <u>fehlerhaft</u> – ohne Berücksichtigung der Gefahren durch jederzeit mögliche, extrem hohe Grundwasserstände – geprüften und bescheinigten <u>Standicherheit</u> für ca. 2.400 bis 2.800 Gebäude im BRB; Schutz der Allgemeinheit vor der Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben durch <u>standunsichere</u> Bauwerke, die auch nachträglich nicht standsicher werden! Es gibt kein „höheres Recht“ nach § 5 WHG zur Zerstörung der Bausubstanzen und der Gesundheit der Bevölkerung in Berlin. Dem stehen rechtlich die vom Berliner Abgeordnetenhaus erlassenen gesetzlichen Grundlagen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung in Berlin gegenüber: § 37 a BWG mit Einzelbegründung (1999), GruWaSteuV (2001) und die Forderungen der Abgeordneten von 2005, siedlungsverträgliche Grundwasserstände auch bei Abschaltung von Wasserwerken sicherzustellen.</p>	<p>1. Verlängerung und Erweiterung der bisherigen Genehmigungen des Landes Berlin zu der seit 1995 (HEGL) bzw. 2001(HEGL + Abschlag in den TK) ununterbrochen bestehenden Kostenübernahme des Landes Berlin zur Sicherstellung siedlungsverträglicher Grundwasserstände im Einzugsgebiet des WJ.</p> <p>2. Verlängerung der Genehmigung für die HEGL und ggf. Neubau der Anlage.</p> <p>3. Einleitung des Bewilligungsverfahrens für die HESEIDL.</p> <p>Es ist zu eruieren, ob die nebenstehenden Kosten im Rahmen des ÖGP oder aus dem Landeshaushalt gem. Einzelbegründung zu § 37 a BWG zu übernehmen sind.</p>	<p>1. Abschlag vom Gelände des WJ in den TK: 753.973,- € / a</p> <p>2. Unterhaltung + Strom der HEGL: 132.936,- € / a</p> <p>3. Unterhaltung + Strom HESEIDL: 132.936,- € / a</p> <p>4. Neubau HEGL bis 2018: 4,9 Mio. €</p> <p>5. Neubau HESEIDL ab 2013: 4,9 Mio. €</p>

Zusammenfassende Darstellung der Abhilfemaßnahmen aus der Grundwassernotlage für das Buckower / Rudower Blumenviertel mit seinen angrenzenden Gebieten (BRB) aus den vorstehenden Tabellen:

Umfang und Finanzierungskosten der Sicherungs- und Schutzmaßnahmen für das BRB sind abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP.

Die dringend erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der vom Berliner Abgeordnetenhaus in den Jahren 1999 und 2001 geschaffenen gesetzlichen Grundlagen und deren Kosten zur Abhilfe aus der Notlage für das BRB sind – abhängig vom Stand der Sanierungsarbeiten im ÖGP – in den vorstehenden Tabellen beschrieben. Daraus folgt die nachstehende zusammenfassende Darstellung:

Lfd. Nr.	Fortdauer oder Abschluss der Sanierung im <u>ÖGP</u> beeinflussen die jeweiligen Kosten einer siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung im BRB	Entnahme aus Tabelle ..., Zeile ...	Kosten
1	Annahme: Im Jahr 2018 hat das <u>ÖGP</u> 25 -jähriges „Jubiläum“. Sollten die Sanierungsmaßnahmen bis dahin abgeschlossen sein, so können siedlungsverträgliche Grundwasserstände im BRB dann mit einem relativ geringen Betrag erreicht werden ...	Tabelle 2, Zeile 5, auf Seite 8 des 33-seitigen Ergebnisses des Runden Tisches	282.740,-- € / a
2	Annahme: Ist jedoch bis zum Jahr 2018 <u>kein</u> Abschluss der Sanierungsmaßnahmen auf dem Gelände des WJ im Rahmen des <u>ÖGP</u> zu erreichen, entstehen Kosten für das BRB je Jahr ... und <u>einmalige</u> Kosten für die ab 2013 bzw. 2017 / 2018 für das BRB anfallenden Schutzmaßnahmen (2 Heberbrunnenanlagen: Ersatz der Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg und Neubau der Heberbrunnenanlage am Seidelbastweg ab 2013) ...	Tabelle 3, Zeile 1, auf Seite 12 des 33-seitigen Ergebnisses des Runden Tisches	1.019.845,-- € / a 9,8 Mio. €
3	Z. Z. betragen die vom Land Berlin getragenen laufenden Kosten für Schutzmaßnahmen – Heberbrunnenanlage Glockenblumenweg und Abschlag in den Teltowkanal – für das BRB ... Siedlungsverträgliche Grundwasserstände werden damit nicht erreicht.	Tabelle 3, Zeile 4, auf Seite 12 des 33-seitigen Ergebnisses des Runden Tisches	777.936,-- € / a

Die Senatsumweltverwaltung geht von einer Lebensdauer der Heberbrunnenanlagen von 15 bis 20 Jahren aus. Im Jahre 2017 wäre die Heberbrunnenanlage am Glockenblumenweg 20 Jahre alt, so dass ab 2017 / 2018 Kosten für eine Erneuerung / Generalinstandsetzung der Anlage aufkommen würden (siehe Zeile 2.).

Der Neubau der Heberbrunnenanlage am Seidelbastweg wird erforderlich, wenn die Inbetriebnahme des neuen WJ erst nach 2017 / 2018 erfolgt oder auf den Sankt-Nimmerleins-Tag verschoben wird. Dafür müssten die Planung und die Genehmigung der Finanzierung bereits jetzt erfolgen (siehe Zeile 2.).

Heilen statt Zerstören!